

Biodiversität im Wald

Kreisschreiben KS 6.2/2

Beiträge für Biodiversitätsförderung im Wald im Kanton Bern

Februar 2024

Biodiversität im Wald

Beiträge für Biodiversitätsförderung im Wald im Kanton Bern

1.	Grundlagen	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	3
1.2	Ziel	3
1.3	Fachliche und strategische Grundlagen	3
1.4	Zuständigkeiten	3
1.5	Beiträge und Aufsicht	4
1.6	Abrechnungsperioden und Einreichungstermine	4
2.	Dokumentation der verschiedenen Produkte	5
2.1	Langfristiger Schutz	5
2.1.1	Waldreservate	5
2.1.2	Alt- und Totholzinseln	7
2.1.3	Monumentale Einzelbäume	9
2.1.4	Habitatbäume	10
2.2	Aufwertung von prioritären Lebensräumen	12
2.2.1	Waldränder u.a. Vernetzungselemente	12
2.2.2	Lebensraumaufwertung und Artenförderung	13
2.2.3	Kulturhistorisch wertvolle Nutzungsformen	15
3.	Abgeltungen und Finanzhilfen	16
3.1	Langfristiger Schutz	16
3.1.1	Ökologischer Beitrag für Waldreservate und Altholzinseln	16
3.1.2	Deckungsbeitrag	16
3.2	Aufwertung von prioritären Lebensräumen	17
3.2.1	Grundlagen für Beiträge	17
3.2.2	Waldränder u.a. Vernetzungselemente	17
3.2.3	Lebensraumaufwertung und Artenförderung	18
3.2.4	Mittel- und Niederwälder – kulturhistorisch wertvolle Nutzungsformen	18
3.2.5	Wytweiden	18
4.	Genehmigung, Inkrafttreten und Revisionen	20

Eine Publikation des Amtes für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern.

Bezugsadresse:

Die Publikation ist im Internet unter <http://www.be.ch/wald> verfügbar.

1. Grundlagen

Zur Erhaltung der Biodiversität im Berner Wald dient grundsätzlich der naturnahe Waldbau auf der gesamten Waldfläche des Kantons. Alle zusätzlichen Massnahmen zur Förderung der Waldbiodiversität, welche durch das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern (AWN) finanziell unterstützt werden, sind im vorliegenden Dokument erläutert. Der Schwerpunkt der Fördermassnahmen liegt auf der ganzheitlichen Aufwertung von Lebensräumen sowie auf der Ermöglichung von natürlicher Dynamik im Wald. Die Instrumente des AWN ergänzen sich mit jenen der Abteilung Naturförderung des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bund:
- Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG), insb. Art. 20, 35 und 38
 - Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV), insbesondere Art. 49
 - Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG), insb. Art. 18
 - Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Biodiversität im Wald
- Kanton:
- Kantonales Waldgesetz vom 01.04.2021 (KWaG), insbesondere Art. 9, 14, 21, 32, 34, 35, 36 und 49
 - Kantonale Waldverordnung vom 01.01.2023 (KWaV), insbesondere Art. 13, 22 und 45
 - Strategie Waldbiodiversität 2030
 - Regionale Waldplanung (RWP)

1.2 Ziel

Oberziel ist das Erhalten und Fördern der Biodiversität im Wald. Dies soll mit folgenden Programmzielen gemäss aktueller NFA-Vereinbarung Teilprogramm Waldbiodiversität erreicht werden:

- **Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten**
Die Zielerreichung erfolgt durch folgende Leistungen:
 - Errichtung von Waldreservaten und Altholzinseln
 - Schutz von monumentalen Einzelbäumen und Habitatbäumen im Wald
- **Förderung von Lebensräumen und Arten**
Die Zielerreichung erfolgt durch folgende Leistungen:
 - Schaffen und Pflegen von Waldrändern u. a. Vernetzungselementen
 - Aufwerten von Lebensräumen. National prioritäre Arten und ihre Lebensräume werden besonders berücksichtigt
 - Pflegen von traditionellen Bewirtschaftungsformen des Waldes, die kulturhistorisch, ökologisch und/oder landschaftlich besonders wertvoll sind

1.3 Fachliche und strategische Grundlagen

Die Prioritätensetzung ist auf folgenden Grundlagen aufzubauen. In jedem Fall muss das Vorhaben den Zielen und Prioritäten des AWN entsprechen.

Fachliche Grundlagen	Strategische Grundlagen
Biotopinventare des Bundes im Wald	Strategie Waldbiodiversität 2030
Kantonale Naturschutzgebiete	Sachplan Biodiversität Kanton Bern
Waldnaturinventar (WNI)	Regionale Waldpläne (Waldfunktionenkarte)
Prioritätenkarte Waldrand	Artenförderungskonzept
Vorkommen von National Prioritären Arten und Lebensräumen	
Prioritätenkarte Waldbiodiversität	

1.4 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für das Erarbeiten des Gesuches liegt bei der Trägerschaft. Der Forstdienst berät die Gesuchsteller und wirkt aktiv bei der Erarbeitung der Verträge mit.

Vertritt eine Trägerschaft mehrere Waldeigentümer, muss eine schriftliche Vereinbarung dem Projekt beiliegen, in welcher die Waldeigentümer dieser Trägerschaft die entsprechenden Vollmachten übertragen.

Die Waldabteilung ist Ansprechpartnerin der Waldeigentümer und der Trägerschaften. Sie führt in Absprache mit dem Produktteam Waldbiodiversität die Verhandlungen.

Trägerschaft sind i. d. R. der Waldeigentümer und die Waldabteilung. Es können auch Dritte die Trägerschaft übernehmen wie beispielsweise Einwohnergemeinden, Parkträgerschaften etc. In diesen Fällen ist das schriftliche Einverständnis der Waldeigentümer zwingend im Vertrag zu integrieren.

1.5 Beiträge und Aufsicht

- Für die allgemeinen Bedingungen gilt das vorliegende Kreisschreiben. Der minimale Auszahlungsbetrag beträgt CHF 400.-- pro Abrechnung.
- Es können nicht sämtliche Fälle einheitlich geregelt werden. Deshalb müssen Ausnahmen oder Abweichungen zu den Weisungen möglich sein. Ausnahmen können nach Absprache mit dem Produktteam Waldbiodiversität genehmigt werden.
- Beiträge können nur nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt werden.
- Die Beiträge für die Förderung von Lebensräumen und Arten werden nur ausgerichtet, wenn sich der Beitragsbezüger gemäss KS 1.4/7 mit seiner gesamten BHFF-pflichtigen Nutzung (Reglement Berner Holzförderungsfonds) der letzten drei Kalenderjahre am Fonds beteiligt.
- Für die Aufsicht ist die Waldabteilung zuständig. Sie ist verantwortlich für den wirkungsvollen Einsatz der Geldmittel und macht Stichprobenkontrollen auf den abgerechneten Flächen.

1.6 Abrechnungsperioden und Einreichungstermine

Die Abrechnung für ausgeführte Massnahmen sind laufend einzureichen. Letzter Termin zu Lasten des laufenden Jahres ist der 15. November

2. Dokumentation der verschiedenen Produkte

2.1 Langfristiger Schutz

2.1.1 Waldreservate

Definition	<p>Ein Naturwaldreservat¹ ist eine in der Regel mindestens 5 Hektaren grosse Fläche, auf welcher sich der Waldbestand während mindestens 50 Jahren natürlich entwickelt. Forstliche Eingriffe sind nicht vorgesehen.</p> <p>Sonderwaldreservate² haben in der Regel eine Fläche von mindestens 5 Hektaren, und deren gezielte Bewirtschaftung ist über eine Dauer von 50 Jahren primär auf die Förderung der Biodiversität ausgerichtet. Das Förderprodukt Sonderwaldreservate umfasst die rechtliche Sicherung einer Waldfläche für 50 Jahre und die Vereinbarung von übergeordneten Wirkungszielen. In Bewirtschaftungsverträgen werden diese konkretisiert und für eine Dauer von 10 Jahren werden Massnahmen daraus abgeleitet.</p> <p>In Komplexwaldreservaten werden Natur- und Sonderwaldreservate kombiniert.</p> <p>Bei beiden Reservatstypen können bei unerwarteter Entwicklung nötige Massnahmen zum Schutz von Menschen, hohen Sachwerten oder angrenzenden Waldbeständen von den Waldabteilungen angeordnet werden.</p>
Ziel und Zweck	<p>Zulassen der natürlichen Entwicklung auf grösseren Flächen und/oder Umsetzung von gezielten Massnahmen zu Gunsten ökologischer und/oder kulturhistorischer Werte.</p> <p>Konkret beinhalten Walreservate mindestens eines der folgenden Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhalten und fördern seltener Waldgesellschaften• Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume• Zulassen natürlicher Abläufe• Waldbauliche und naturwissenschaftliche Forschung und Umweltbeobachtung• Erhalten und fördern typisch ausgebildeter, verbreiteter Waldgesellschaften• Erhalten besonderer forstlicher Bewirtschaftungsformen (als kulturhistorische Erscheinung)
Beiträge	<p>a) Ökologischer Beitrag Der ökologische Beitrag wird in Sonder- und Naturwaldreservaten für die gesamte Waldfläche ausgerichtet. Er richtet sich nach der ökologischen Qualität des Waldes gemäss der Prioritätenkarte Waldbiodiversität sowie nach der Flächengrösse und der Region des Waldreservats (vgl. Ziffer 3.1)</p> <p>b) Deckungsbeitrag Mit dem Verzicht auf eine Nutzung bzw. mit Einschränkungen und Auflagen der Nutzung in Folge von Verträgen entgehen dem Waldbesitzer allenfalls mögliche Erträge. Der Deckungsbeitrag vergütet diese. Er richtet sich nach der</p>

¹ Im Juni 2021 wurden die Begrifflichkeiten für Waldreservate im Kanton Bern angepasst. Seit diesem Datum entspricht ein Naturwaldreservat einem Totalreservat gemäss Art. 22 der kantonalen Waldverordnung. Die aktuellen Begrifflichkeiten in der Waldverordnung werden bei der nächsten Gesetzgebungsrevision angepasst.

² Ein Sonderwaldreservat entspricht einem Teilreservat gemäss Art. 22 der kantonalen Waldverordnung (vgl. Fussnote 1)

	<p>Zugänglichkeit und dem Holzertragspotential einer Fläche, sowie nach der Vertragsdauer. Der Deckungsbeitrag wird in der Regel nur in Naturwaldreservaten ausbezahlt. In Sonderwaldreservaten treten an seine Stelle die Beiträge aus den Fördermassnahmen zugunsten der Biodiversität (Abgeltung über Bewirtschaftungsvertrag) sowie der daraus resultierende Holzerlös.</p>
	<p>c) Beiträge für Massnahmen Beiträge für Bewirtschaftungsmassnahmen werden in den zugehörigen Bewirtschaftungsverträgen gemäss Ziffer 3.2 vereinbart.</p>
<p>Besonderes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Waldreservate (Naturwald- und Sonderwaldreservate) sind im OSW und im GSW grundsätzlich nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch einer eingehenden Prüfung durch die Waldabteilung. Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für das Waldreservat notwendige Massnahmen oder Nutzungsverzichte liegen nicht im Widerspruch zum Schutzziel. ○ Bei unerwarteter Entwicklung, welche die Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten gefährden, sind Eingriffe möglich. • Vorbehalte bezüglich Waldschutz werden mittels Waldschutzkonzept geregelt und vertraglich vereinbart. Sind Massnahmen nötig, werden diese gemäss den zum Zeitpunkt des Eingriffs gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Kreisschreiben abgewickelt. • Hüttenholz: Der Bezug von Hüttenholz soll primär dann ermöglicht werden, wenn dadurch aufwändige Transporte vermieden werden können. Das Hüttenholz muss durch den Forstdienst angezeichnet werden und Mehrjahresetappen sind möglich. Die maximale jährliche Nutzungsmenge und die Art des Eingriffes ist abhängig von der Flächengrösse des Reservates, den Reservatszielen und der einzelnen Vertragsfläche pro Eigentümer. • Unterhalt von Infrastrukturanlagen: Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Anlagen, Werke oder Einrichtungen im Reservatsperimeter werden durch die Reservatserrichtung nicht verändert. Die zuständigen Stellen tragen weiterhin den Unterhalt und die entsprechenden Kosten, soweit die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht im Reservatsvertrag behandelt werden.
<p>Rechtliche Sicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • NWR: Reservatsvertrag auf 50 Jahre • SWR: Reservatsvertrag auf 50 Jahre und Bewirtschaftungsvertrag i.d.R. auf 10 Jahre; • Schutzbeschluss (Kantonales Naturschutzgebiet) (kann mit einem Reservatsvertrag auf 50 Jahre ergänzt werden, falls dies einen ökologischen Mehrwert bringt) • Reservatsverträge werden im Grundbuch eingetragen (normalerweise als Anmerkung, ggf. als Dienstbarkeit).
<p>Markierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann keine natürliche Grenze im Gelände festgestellt werden, so ist diese zu markieren mit einem blauen Strich. Die Markierung erfolgt an vorhandenen Bäumen auf der Höhe von 1.30 Meter. Die Kosten für die Markierung trägt der Kanton. • Für die Markierung ist die Waldabteilung verantwortlich. Sie kann die Aufgabe an Dritte übertragen.

Massgebende Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Waldfläche im Perimeter
--------------------	---

2.1.2 Alt- und Totholzinseln

Definition	<p>Als Alt- und Totholzinseln gelten Waldflächen von 0.5 bis in der Regel 5 Hektaren, auf welchen dem Standort entsprechend starke Bäume bis zum Zerfall stehen gelassen werden. Es handelt sich in der Regel um zusammenhängende Flächen.</p> <p>Bei unerwarteter Entwicklung können nötige Massnahmen zum Schutz von Menschen, hohen Sachwerten oder angrenzenden Waldbeständen von den Waldabteilungen angeordnet werden.</p>
Ziel und Zweck	Alt- und Totholz bewohnende Arten fördern, indem Gruppen von alten und absterbenden Bäumen stehen gelassen werden. Alt- und Totholzinseln repräsentieren dadurch die zweite Hälfte des natürlichen Waldbestandeszyklus.
Beiträge	<p>a) Ökologischer Beitrag Für Alt- und Totholzinseln beträgt der ökologische Beitrag pauschal CHF 300.-/ha plus eine regionsspezifische Objektpauschale (vgl. Ziffer 3.1.1)</p> <p>b) Deckungsbeitrag Mit dem Abschluss eines Vertrages über 25 Jahre für Alt- und Totholzinseln werden diese Flächen vollständig der Nutzung entzogen. Mit dem Deckungsbeitrag werden die möglichen Erträge aus einer Holznutzung auf der Reservatsfläche berücksichtigt. Er richtet sich nach der Zugänglichkeit und dem Holztragungspotential einer Fläche.</p> <p>c) Werträger Bei aus der Perspektive Holznutzung ausserordentlich wertvollen Bäumen (vgl. Bedingungen) kann der vorläufige Verzicht auf die Nutzung zusätzlich mit pauschal CHF 500 pro Werträger abgegolten werden. Als Werträger kommen schlagreife Bäume von überdurchschnittlicher Qualität (hauptsächlich A-Qualität, Ei, Fi, BAh) in Frage. Bäume normaler Qualität sind Bestandteil des Deckungsbeitrags.</p>
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Eine Alt- und Totholzinseln umfasst mindestens 10 Bäume pro Hektare welche in Gruppen stehen Diese Bäume haben einen Mindest-BHD gemäss Objektblättern in der Übersicht Waldstandorte & Bestockungszieltypen oder es handelt sich um eine vom Biber beeinträchtigte Flächen, die konstant vernässt ist. Alt- und Totholzinseln sollen weder die Arbeitssicherheit beeinträchtigen noch die Waldbesucher auf den üblichen Wegen und sonstigen Erholungseinrichtungen gefährden. Alt- und Totholzinseln dürfen bei der Holzerei nicht beschädigt werden.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> Alt- und Totholzinseln im Schutzwald sind möglich nach vorgängiger Prüfung durch den / die Produktverantwortliche/n Schutzwald. Es gilt grundsätzlich: <ul style="list-style-type: none"> Altholzinseln sollten nicht unmittelbar an Waldränder angrenzend sein Eine Altholzinsel sollte 40 m Durchmesser in der Falllinie nicht überschreiten. Die Altholzinsel befindet sich nicht im Einhang von Schadensrelevanten Gerinnen.

Markierung	<ul style="list-style-type: none"> • Kann keine natürliche Grenze im Gelände festgestellt werden, so ist diese zu markieren. Die Markierung erfolgt an vorhandenen Bäumen auf der Höhe von 1.30 Meter. Die Kosten für die Markierung trägt der Kanton. • Für die Markierung mit einem blauen Strich ist die Waldabteilung verantwortlich. Sie kann die Aufgabe an Dritte übertragen.
Rechtliche Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Altholzinselvertrag für mindestens 25 Jahre
Massgebende Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Beitrag: Waldfläche im Perimeter • Deckungsbeitrag: in geschlossenen Flächen die Perimeterfläche, im Ausnahmefall die Kronenprojektionen

2.1.3 Monumentale Einzelbäume

Definition	<p>Unter monumentalen Einzelbäumen im Wald werden in diesem Zusammenhang Bäume verstanden, welche Naturdenkmäler sind und in ihren Formen, Merkmalen, Grössen oder historischen Aspekten gewaltig oder einzigartig wirken. Konkret muss ein monumentaler Einzelbaum die folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der monumentale Einzelbaum hat den Charakter eines Denkmals • Der monumentale Einzelbaum hat i.d.R. einen BHD von mindestens 130 cm oder eine ganz spezielle Wuchsform • Der monumentale Einzelbaum kann einen gesellschaftlich historischen Hintergrund aufweisen (Alte Grenzlinde, Galgenbaum etc.)
Ziel und Zweck	Es besteht ein öffentliches Interesse, dass monumentale Einzelbäume im Sinne eines Denkmals der Nachwelt erhalten bleiben.
Beiträge	a) Deckungsbeitrag Für den Verzicht auf die Nutzung von derart besonders wertvollen Einzelbäumen wird pro Baum pauschal ein Beitrag von CHF 1'000 geleistet.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Monumentale Einzelbäume sollen weder die Arbeitssicherheit beeinträchtigen noch die Waldbesucher auf den offiziellen Wanderwegen gefährden. • Monumentale Einzelbäume dürfen bei der Holzerei nicht beschädigt werden. • Stirbt ein monumentaler Einzelbaum ab, bleibt er - sofern es die Sicherheit erlaubt – im Bestand stehen oder liegen. • Einheimische, standortgerechte Baumarten.
Markierung	<ul style="list-style-type: none"> • Inventarisierte und abgegoltene Monumentale Einzelbäume werden auf zwei Seiten mit einem blauen Dreieck mit Spitze zum Boden (∇) markiert. Für die Erstmarkierung ist die Trägerschaft zuständig.
Rechtliche Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag für 50 Jahre

2.1.4 Habitatbäume

Definition	Habitatbäume (Biotopbäume) sind meist grosse, dicke Bäume, welche verschiedensten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und als Vernetzungselemente agieren.
Ziel und Zweck	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Alt- und Totholz im Wald und den daran gekoppelten Arten • Verbesserung der Vernetzung zwischen Lebensräumen
Beiträge	a) Deckungsbeitrag Der Verzicht auf die Nutzung der Habitatbäume wird pro Baum pauschal mit CHF 500.- abgegolten. Zudem gibt es einen Bonus für Eichen von 300.- CHF pro Baum zusätzlich.
	b) Koordinationspauschale Schliesst eine Trägerschaft einen Sammelvertrag für 4 oder mehr Privatwaldbesitzende ab, wird eine Koordinationspauschale von CHF 200.- pro beteiligter Waldbesitzerin und beteiligtem Waldbesitzer an die Trägerschaft ausbezahlt.
Bedingungen	<p>Ökologische Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine einheimische Baumart. • Der Habitatbaum lebt (keine Abgeltung von liegendem/stehehem Totholz). • Der Habitatbaum erfüllt eines der Kriterien a, b oder c. <ul style="list-style-type: none"> a) BHD von mindestens 70 cm (Nadelholz) bzw. 60 cm (Laubholz) b) Mindestens ein Baummikrohabitat aus den folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Höhlen (Specht- und Mulmhöhlen, Insektengalerien/-bohrlöcher, Vertiefungen) • Feste und schleimige Pilzfruchtkörper c) Der Habitatbaum dient als Lebensraum für eine Waldzielart der Nationalen Prioritären Arten (z.B. Habitat der Lungenflechte etc.) <p>Standort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Habitatbäume stehen vorwiegend auf optimalen Holzproduktionsstandorten. • Beiträge für Habitatbäume im Objektschutzwald (OSW) sind grundsätzlich ausgeschlossen. • Im Gerinneschutzwald besteht die Möglichkeit, Habitatbäume abzugelten, solange diese keinen negativen Einfluss auf die Schutzwirkung haben. Eine vorgängige Abklärung mit dem Schutzwaldverantwortlichen der Waldabteilung ist vorzunehmen. • Eine Abgeltung von Habitatbäumen in vom Kanton geförderten Waldrandaufwertungen ist möglich. Eine Kombination mit anderen Förderprodukten im Bereich Waldbiodiversität ist ausgeschlossen. • Habitatbäume auf Wytweiden / Waldweiden sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber vertiefter Abklärung seitens der Waldabteilung. <p>Weitere Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro Hektare können maximal 3 Habitatbäume abgerechnet werden. Dabei wird jeweils die komplette Waldfläche pro Vertrag betrachtet und ein Durchschnittswert angenommen. Die

	<p>Verteilung der Bäume soll über den gesamten Perimeter gewährleistet sein. Die Einzelflächen, wo die Habitatbäume stehen, müssen nicht zusammenhängend sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für einen Vertragsabschluss wird eine Mindestanzahl von 12 Habitatbäumen (mind. 4 ha) vorausgesetzt. • Der Habitatbaum darf kein Sicherheits- und Forstschutzrisiko darstellen und muss bis zum natürlichen Zerfall stehenbleiben können. In der Nähe von Strassen, Wanderwegen, Gebäuden etc. muss für einen potentiellen Habitatbaum eine individuelle Risikobeurteilung gemacht werden. • Habitatbäume an Waldrändern, welche auf das benachbarte Offenland fallen, müssen grundsätzlich als liegendes Totholz belassen werden. Falls dies aufgrund der Besitzverhältnisse nicht möglich ist, muss die umgestürzte Baummasse vom Offenland entfernt und in den Wald gerückt werden. Die Kosten dafür müssen die Waldbesitzenden tragen.
Markierung	<ul style="list-style-type: none"> • Inventarisierte und abgegoltene Habitatbäume werden auf zwei Seiten mit einem blauen H markiert. Für die Erstmarkierung sind die Revierförster/innen zuständig.
Rechtliche Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag bis zum Absterben des Baumes

2.2 Aufwertung von prioritären Lebensräumen

2.2.1 Waldränder u.a. Vernetzungselemente

Definition	Mit einer Waldrandaufwertung wird der Übergangsbereich vom geschlossenen Bestand zum Offenland oder zu einer Wasserfläche strukturreich ausgestaltet.
Ziel und Zweck	Indem der Waldrand seine ökologische Funktion als Lebensraum und Vernetzungselement erfüllt, wird ein breites Artenspektrum gefördert.
Beiträge	a) Beiträge für Massnahmen Es werden pauschale Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen gemäss Ziffer 3.2 geleistet.
Bedingungen	<p>Waldränder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffstiefe minimal 10 m und maximal 40 m • Länge in der Regel mind. 150 m. Aufteilung in Teilstücke möglich, sofern Massnahmen in der gleichen Geländekammer • Hohe Priorität haben Waldränder mit 1. Priorität der Prioritätenkarte Waldrand (WIS-BE) und Waldränder als Ergänzung zu BFF-QII-Vernetzungselementen, mit SW-S-SO Exposition, die bereits behandelt wurden und sich gut entwickelt haben. <p>Waldbestände entlang von Gewässern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um Wald im Sinn der Waldgesetzgebung. Die Bestockung ist ab Uferlinie mindestens 12 m breit (Eingriffe in schmale Ufergehölzstreifen sind nicht beitragsberechtigt). • Das Gewässer führt i.d.R. ganzjährig Wasser und hat mind. eine Sohlenbreite von 3 m. Ökomorphologisch ist das Gewässer mehrheitlich natürlich oder wenig beeinträchtigt. • Die Zielsetzung des Eingriffs ist die ökologische Vernetzung (nicht beitragsberechtigt sind Eingriffe zur Vorbeugung von Schwemmh Holzproblemen und zur Sicherung von Uferverbauungen). • Eingriffstiefe minimal 10 m und maximal 40 m • Die Eingriffslänge ist i.d.R. grösser als 150 m. Aufteilung in Teilstücke möglich, sofern Massnahmen im selben Gewässerabschnitt.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Bekämpfung von Neophyten auf schriftliche Anordnung der Waldabteilung in Naturschutzgebieten oder Gebieten mit Bewirtschaftungsverträgen möglich • Die rechtliche Waldgrenze wird durch den Eingriff nicht verändert • Anschliessende Kulturen in den Buchten insbesondere von Ndh sind nicht zugelassen • Neu geschaffene Waldränder sollten je nach Standort nach 3-8 Jahren gepflegt werden. • Für Waldränder in Schutzwaldflächen gelten die Regeln in der Beilage «Entscheidungshilfe für Waldrandaufwertungen im Schutzwald».
Rechtliche Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügung durch Einfaches Projekt • Bewirtschaftungsvertrag auf 10 Jahre

Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Bekämpfung von Neophyten ist möglich, sofern vertraglich vereinbart. • Für Lebensraumförderung - innerhalb des gleichen Raumes - mit regelmässigen Massnahmen sind zwingend Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen.
Rechtliche Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügung durch Einfaches Projekt • Bewirtschaftungsvertrag auf 10 Jahre • Sonderwaldreservatsvertrag für 50 Jahre
Massgebende Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungsbeitrag: Fläche mit Ertragsminderung • Beiträge für Massnahmen: Eingriffsfläche³ • Bauliche Massnahmen in Feuchtgebieten: Wirkungsfläche⁴

³ Die Fläche, auf der tatsächlich eingegriffen wird, bzw. auf der Massnahmen erfolgen, wird als Eingriffsfläche bezeichnet.

⁴ Die Wirkungsfläche stellt die Summe der Eingriffsfläche und der dadurch zusätzlich beeinflussten Fläche dar.

2.2.3 Kulturhistorisch wertvolle Nutzungsformen

2.2.3.1 Mittel- und Niederwälder

Begriff	Mittel- und Niederwälder
Ziel und Zweck	Schaffung und Erhaltung spezieller Kulturformen, welche auch für spezialisierte und/oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum darstellen.
Beiträge	a) Deckungsbeitrag Teilweise Ertragsausfälle sind durch die Reduktion der Umtriebszeit und/oder die langfristig andere Zusammensetzung der anfallenden Holzsortimente begründet. Diese werden gutachtlich festgelegt.
	b) Beiträge für Massnahmen Es werden pauschale Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen gemäss Ziffer 3.2 geleistet.
Bedingungen	Minimale Flächen von 5 ha
Rechtliche Sicherung	Bewirtschaftungsvertrag auf 10, 25 oder 50 Jahre
Massgebende Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge für Massnahmen: Eingriffsfläche

2.2.3.2 Wytweiden

Definition	Wytweiden (Berner Jura) und Waldweiden (v. a. Berner Oberland) sind unterschiedlich stark bestockte Flächen, die landwirtschaftlich als Weide genutzt werden.
Ziel und Zweck	Erhalten eines speziellen Landschaftsbildes und einer traditionellen Kultur- und Nutzungsform
Beiträge	a) Beiträge für Massnahmen Es werden pauschale Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen gemäss Ziffer 3.2.5 geleistet.
Bedingungen	In der Regel Koordination mit der Landwirtschaft und integrales Bewirtschaftungskonzept «Plan de gestion intégrée (PGI)»; vgl. Kapitel 3.2.5
Besonderes	Beiträge werden für folgende Massnahmen ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Verjüngungsiseln und Auszäunungen Pflanzung von Solitäräume Holzschlag zur Rückgewinnung von Weidefläche bzw. Viehdurchgang Entbuschung, wo eine Bestockung aufgrund des Bewirtschaftungskonzeptes nicht erwünscht ist.
Rechtliche Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> Einzelprojekt Bewirtschaftungsvertrag auf 10 Jahre Sonderwaldreservat auf 50 Jahre
Massgebende Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Eingriffsfläche⁵ bei Entbuschung und Holzschlägen zur Rückgewinnung von Weidefläche bzw. Viehdurchgang Wirkungsfläche⁶ bei Schaffung von Verjüngungsiseln und Pflanzung von Solitäräumen

⁵ Die Fläche, auf der tatsächlich eingegriffen wird, bzw. auf der Massnahmen erfolgen, wird als Eingriffsfläche bezeichnet. *Beispiel:* auf einer Wytweide eingezäunte und mit Jungbäumen bepflanzte Verjüngunginsel.

⁶ Die Wirkungsfläche stellt die Summe der Eingriffsfläche und der dadurch zusätzlich beeinflussten Fläche dar. *Beispiel:* Neu angelegte Verjüngungsiseln auf einer Wytweide wirken sich ökologisch auf die gesamte Weidefläche aus. Der Perimeter, in dem in regelmässigen Abständen solche Inseln begründet werden, ist demnach die Wirkungsfläche.

3. Abgeltungen und Finanzhilfen

3.1 Langfristiger Schutz

3.1.1 Ökologischer Beitrag für Waldreservate und Altholzinseln

Waldreservate

- Bei Natur- und Sonderwaldreservaten wird ein ökologischer Beitrag für die gesamte Waldfläche im Reservatsperimeter ausgerichtet. Er bemisst sich an der Waldfläche im Perimeter, dem Flächenanteil der RWP Waldfunktionenkarte plus der Prioritätenkarte Waldbiodiversität sowie der LFI-Produktionsregion.
- Der ökologische Beitrag liegt bei einer Vertragsdauer von 50 Jahren zwischen CHF 1'000 und CHF 6'750 pro Hektar und wird mittels einmaliger Auszahlung abgegolten.
- In Sonderwaldreservaten beträgt der ökologische Beitrag je nach LFI-Produktionsregion 50 – 80 % im Vergleich zum Beitrag in Naturwaldreservaten.

Alt- und Totholzinseln

- Bei Alt- und Totholzinseln beträgt der ökologische Beitrag pauschal CHF 300 / ha.
- Der ökologische Beitrag wird mittels einmaliger Auszahlung abgegolten.
- Pro Waldbesitzer/in wird zudem einmalig für die erste Einrichtung einer Alt- und Totholzinsel eine Objektpauschale ausgerichtet.
- Die Höhe der Objektpauschale hängt von der LFI-Produktionsregion, der Waldfläche sowie der Vertragsdauer ab (vgl. Tabelle 3.1.1).

Tabelle 3.1.1: Objektpauschalen für Alt- und Totholzinseln

Waldfläche [ha]	Objektpauschale nach Produktionsregion LFI [CHF]			Minimale Vertrags- dauer
	Mittelland	Voralpen/Jura	Alpen	
> 1	5'000	3'000	0	25 Jahre
> 5	10'000	6'000	0	50 Jahre
> 20	20'000	15'000	0	

3.1.2 Deckungsbeitrag

Mit dem Verzicht auf eine Nutzung bzw. mit Einschränkungen und Auflagen der Nutzung in Folge von Verträgen entgehen dem Waldbesitzer allenfalls mögliche Erträge. Der Deckungsbeitrag vergütet diese. Er liegt bei einer Vertragsdauer von 50 Jahren zwischen CHF 0 und CHF 10'500 pro Hektar Waldfläche.

3.1.2.1 Auszahlung

Der Deckungsbeitrag wird mit einer einmaligen Vorauszahlung am Anfang der Vertragsperiode entrichtet. Der Betrag wird gemäss den Richtlinien zur Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins (2018) mit 1.5 % kapitalisiert.

3.1.2.2 Kriterien für die Herleitung

Massgebend für den Deckungsbeitrag sind die Ertragsfähigkeit des Standortes und die Erreichbarkeit der Fläche, aus welcher sich die potentiellen technischen Möglichkeiten und Grenzen bei der Bewirtschaftung (Bestverfahren) ergeben.

Die Herleitung des Deckungsbeitrags basiert auf folgenden Annahmen:

- Es werden 6 Ertragsklassen basierend auf den Waldgesellschaften gemäss dem *Standortortkundlichen Kartierungsschlüssel für die Wälder der Kantone Bern und Freiburg* (Burger et. al, 1996) gebildet.
- Die Basis für den Deckungsbeitrag bildet der Bodenpreis gemäss der Anleitung für die Waldwertschätzung des Kantons Bern (AWN, 2020).
- Die Ernteverfahren werden gemäss der WSL-Modellierung für das Gesamtkonzept Erschliessung GSK (AWN, 2021) hergeleitet. Sind mehrere Ernteverfahren möglich, wird das vorteilhafteste für die Trägerschaft berücksichtigt.
- Die Holzerntekosten werden mit dem Holzernteproduktivitätsmodell HeProMo der WSL (2021) ermittelt.

3.2 Aufwertung von prioritären Lebensräumen

3.2.1 Grundlagen für Beiträge

Grundsätze:

- Für alle vereinbarten Massnahmen werden zum Voraus Pauschalen pro Fläche festgelegt
- Die Pauschalen basieren auf dem Bestverfahren
- Die Massnahmen bedürfen vor deren Ausführung der Genehmigung durch die zuständige Fachstelle.
- Abrechnungen sollen während des Kalenderjahres laufend eingereicht werden.

In Bewirtschaftungsverträgen und Projekten sind mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Die Ziele vorgesehener Massnahmen sind festzuhalten.
- Die geplanten Massnahmen für eine definierte Periode (i.d.R. Vertrags- bzw. Projektdauer) sind festzulegen. Nachher muss die Planung überprüft werden
- Die Gesamtkosten für die definierte Periode sind zu schätzen und als Kostendach festzulegen.
- Die Leistungserbringer sind zu bezeichnen.
- Alle Massnahmen bedürfen vor deren Ausführung einer Genehmigung durch die zuständige Stelle
- Die zuständige Stelle stimmt das Ausführungs-Programm mit den verfügbaren Finanzmitteln ab.
- Wenn mehrere Kostenträger beteiligt sind, muss die Aufteilung festgelegt werden.
- Die Kontrollen sind zu definieren.

Vor Auszahlung sind die Massnahmen durch die zuständigen Organe zu kontrollieren.

3.2.2 Waldränder u.a. Vernetzungselemente

Hier werden folgende Massnahmen unterschieden:	CHF/ha
Eingriffe über BHD dom 30 cm	8'000
Eingriffe bis BHD dom 30 cm (max. alle 3 Jahre)	6'000
Zuschlagspauschale ⁷ für Eingriffe in besonderen Lebensräumen ⁸ (nur bei Abschluss eines 10 jährigen Bewirtschaftungsvertrag)	2'500
Zuschlagspauschale für das Erstellen und die Erneuerung von Ast- und Steinhaufen oder ähnlichen Kleinstrukturen am Waldrand. Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Max. 10 Stk. pro ha • I.d.R. Distanz von 30 Metern zueinander • Die Kleinstrukturen dürfen max. 30 m entfernt vom behandelten Waldrand im Offenland liegen • Für Asthaufen: Höhe ca. 1.5 m, Volumen mind. 3 m³ 	250/Stk.

⁷ Zuschlagspauschalen sind nicht miteinander kombinierbar.

⁸ z.B. Trockenmauern, Kleinstrukturen, Orchideenflächen, Moore

3.2.3 Lebensraumaufwertung und Artenförderung

Für die Lebensraumaufwertung und Artenförderung in bestockten Flächen werden folgende Massnahmen unterschieden:	CHF/ha
Eingriffe bis BHD dom 30 cm	4'000
Eingriffe über BHD dom 30 cm	8'000
Zuschlagpauschale für Eingriffe in besonderen Lebensräumen ⁸ (nur bei Abschluss eines 10j. Bewirtschaftungsvertrag)	2'500

Die Pauschalen werden nur für die auf das Ziel ausgerichtete Eingriffsfläche ausgerichtet.

Bauliche Massnahmen in Feuchtgebieten (z.B. Ausbaggern von Weihern). Neuschaffung, Revitalisierung von Lebensräumen. Es werden folgende Massnahmen unterschieden:	CHF
Installation der Baustelle (Ab- und Wegtransport der nötigen Baumaschinen)	1'000 Grundpauschale
Für die bearbeitete Biotopfläche (Wirkungsfläche)	30'000 pro Hektare

Für die Förderung von Seltenen Baumarten werden folgende Massnahmen unterschieden:	CHF/ha
Pflanzen und Schützen	10'000
Schützen Naturverjüngung	5'000
Austrichern und Pflege	2'000

3.2.4 Mittel- und Niederwälder – kulturhistorisch wertvolle Nutzungsformen

Hier werden folgende Massnahmen unterschieden:	CHF/ha
Ersteingriff für die Schaffung der Strukturen über BHD dom 30 cm	8'000
Schaffung und Pflege der Strukturen bis BHD dom 30 cm.	4'000

3.2.5 Wytweiden

Ziel der Massnahmen ist die Erhaltung und Förderung der Wytweiden, wo Land- und Forstwirtschaft aufeinander treffen. Diese Gebiete haben einen hohen landschaftlichen und ökologischen Wert. Die wichtigsten Ziele der Massnahmen sind:

- Eine ungewollte Verbuschung zu verhindern.
- Spezifische Schläge zu Gunsten der Biodiversität durchzuführen.
- Mit der Schaffung von Verjüngungseinseln, mit oder ohne Pflanzungen, wird die Bestockung erhalten (landschaftliche Massnahme). Es handelt sich um Verjüngungseinseln von 6x6 m, mit Pflanzung von 12-16 Pflanzen / Insel.

Für kleinere Bewirtschaftungseinheiten, generell von < 40 ha, wird kein «Plan de gestion intégrée (PGI)» verlangt. Hier gilt der reduzierte Beitrag. Wird ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen, der eine Analyse der Bestockung beinhaltet, wird die volle Beitragshöhe gewährleistet (nur für Pflanzungen).

Für grössere Bewirtschaftungseinheiten > 40 ha wird ein «PGI» benötigt. In einzelnen Fällen kann ein Bewirtschaftungsvertrag mit Analyse der Bestockung ausreichend sein. In beiden Fällen wird die volle Beitragshöhe gewährleistet.

Der Massnahmentyp wird vorgängig mit der WA je nach Situation festgelegt. Bei der Zuteilung der Kredite werden Pflanzungsmassnahmen höher priorisiert als Entbuschungsmassnahmen.

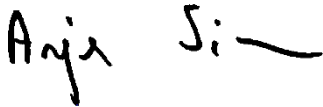
Produkte	Bedingungen	Beitrag	
		mit PGI	ohne PGI
Entbuschen	<ul style="list-style-type: none"> - Max. 1x pro NFA-Periode - Entbuschung muss der Biodiversität dienen (Förderung der Vielfalt der Pflanzen z.B. Orchideen) - Kleinstrukturen sind zu erhalten (z.B. Ameisenhaufen, Steinehaufen etc.) - Um die Biodiversität zu erhalten, muss ein Teil der Gebüschfläche erhalten bleiben. Dies ist gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine zukünftige natürliche Verjüngung. Die Erhaltung der Dorngebüsche ist prioritär. 	4'000 CHF/ha	3'600 CHF/ha
Schaffung von Verjüngungseinseln mit oder ohne Pflanzung	<ul style="list-style-type: none"> - Min. 6x6 m - Ca. 12-16 Pflanzen, Abstand ca. 1 m - Stabiler Schutzzaun - Abstand ca. 1.5 m zwischen der äussersten Pflanze und dem Zaun - Mind. 50 % Laubholz (z.B. Ahorn, Vogelbeere, Mehlbeere, Linde, Wildbirne), geeignete Straucharten - Schutz gegen Wildverbiss situativ 	1'000 CHF/Stk.	900 CHF/Stk.
	<ul style="list-style-type: none"> - Min. 4x4 m - Nicht möglich bei Beweidung mit Pferden - Stabiler Schutzzaun - Ca. 9 Pflanzen, Abstand ca. 1 m - Abstand ca. 1.5 m zwischen der äussersten Pflanze und dem Zaun - mind. 50 % Laubholz (z.B. Ahorn, Vogelbeere, Mehlbeere, Linde, Wildbirne), geeignete Straucharten - Schutz gegen Wildverbiss situativ 	750 CHF/Stk.	650 CHF/Stk.
Pflanzung eines Einzelbaumes	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschliesslich einheimische Baumarten - Ausschliesslich im Sömmerungsgebiet 	300 CHF/Stk	160 CHF/Stk
Holzschlag zur Rückgewinnung von Weidefläche / Viehdurchgang	<ul style="list-style-type: none"> - Max. 1x pro NFA-Periode - Fläche muss von Typ 4000 sein (Bestockungsgrad > 70 %) gemäss der Polygonauscheidung vom PGI - Nicht für Finanzierung von defizitären Holzschlägen, sondern Schaffen von Viehdurchgängen 	4'000 CHF/ha	-
Massnahme zugunsten der Biodiversität auf der Wytweide, inkl. Umwandlung von Windschutzstreifen	<ul style="list-style-type: none"> - Max. 1x pro NFA-Periode - Nur mit Bewirtschaftungsvertrag oder PGI - Massnahme begründet durch wichtige Naturwerte 	8'000 CHF/ha (BHddom >30cm) 4'000 CHF/ha (BHDdom <30cm)	-

4. **Genehmigung, Inkrafttreten und Revisionen**

Das vorliegende Kreisschreiben 6.2/2 „Biodiversität im Wald“ wird von den zuständigen Stellen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion genehmigt. Es ersetzt alle vorgängigen Fassungen und tritt per 01.02.2024 in Kraft.

Bern, Februar 2024

**Amt für Wald und Naturgefahren
des Kantons Bern**

Handwritten signature of Anja Simma in black ink.

Anja Simma
Co-Amtsvorsteherin

Beilagen:

- Beilage 1: Beitragsgesuch Abrechnung/Einfaches Projekt
- Beilage 2: Projektgrundlagen Vernetzung
- Beilage 3: Projektgrundlagen Lebensraumaufwertung
- Beilage 4: Entscheidungshilfe für Waldrandaufwertungen im Schutzwald
- Beilage 5: Forstliche Massnahmen in Biotopinventaren
- Beilage 6: Einfaches Projekt Wytweiden FR
- Beilage 7: Projektgrundlagen Wytweiden FR
- Beilage 8: Qualitätskriterien Waldbiodiversität